Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Salzburg 1992/03/05 6/7/6-1991

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.03.1992

Rechtssatz

§ 32 Unterbringungsgesetz sieht nur zwei Formen der Aufhebung der Unterbringung im Sinne des Unterbringungsgesetzes vor. Aus dem Faktum einer unerlaubten Entfernung eines "untergebrachten Patienten kann daher noch nicht auf eine Aufhebung

der Unterbringung geschlossen werden. Die "Wiedereinlieferung" eines entwichenen "untergebrachten" Patienten erfordert daher keine neuerliche polizeiärztliche Untersuchung, stellt keine Einschränkung der persönlichen Freiheit dar, sondern ist als eine Herstellung des rechtlich gebotenen Zustandes im Sinne von Art 2 Abs 1 Zif 4 BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl Nr 684/88 zu verstehen.

Schlagworte

Unterbringung; Wiedereinlieferung; persönliche Freiheit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at